

.....  
(Untere Denkmalbehörde)

.....  
(Ort, Datum)

Herrn/Frau/Firma

.....  
.....  
.....

**Steuervergünstigung für Baudenkmäler, die zur Einkunftserzielung oder zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§§ 7i, 10f, 11b EStG)**

Ihr Antrag vom .....

Sehr geehrte.....

es wird hiermit bescheinigt, dass

1. das Gebäude .....  
(Straße, Hausnummer)  
\_\_\_ am .....  
\_\_\_ in die Denkmalliste eingetragen (§ 3 DSchG) \_\_\_ gemäß § 4 DSchG vorläufig unter Schutz gestellt worden ist;  
\_\_\_ innerhalb des Denkmalbereichs .....  
liegt (§§5, 6 Abs. 4 DSchG),
2. die durchgeführten und in der Anlage gekennzeichneten Arbeiten  
\_\_\_ mit mir am ..... abgestimmt worden sind und  
\_\_\_ zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich waren  
\_\_\_ zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erforderlich waren,
3. die in Nummern 1 und 2 bescheinigten Arbeiten  
insgesamt zu Aufwendungen in Höhe von ..... Euro  
geführt haben.
4. für die Arbeiten Zuschüsse in Höhe von  
Stadt/Gemeinde ..... Euro  
Kreis ..... Euro  
Landschaftsverband ..... Euro  
Bezirksregierung ..... Euro  
insgesamt: ..... Euro  
ausgezahlt worden sind.

Es wird vorbehalten, diese Bescheinigung hinsichtlich Nummer 4 zu ändern, sofern weitere Zuschüsse von den genannten Stellen ausgezahlt werden.

[Zu den begünstigten Aufwendungen gehören Funktionsträgergebühren. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden (R 83 b Einkommensteuer Richtlinien) zu den Anschaffungskosten i. S. d. § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.]

**Hinweise:**

Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere, steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Erhaltungsaufwand oder zu nicht abzehbaren Kosten.

Sofern die Unterschutzstellung aufgehoben wird, wird hiervon das Finanzamt unterrichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....  
(Unterschrift)